Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

22.03.1982 - Drucksache 10/797

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/797

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 2. Februar 1982

Tätigkeiten der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) im Verhältnis zu Freien Berufen

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Ausarbeitung des Bundeswirtschaftsministeriums „Tätigkeiten der Technischen Uberwachungsvereine TÜV im Verhältnis zu Freien Berufen"?
2. Welche Konsequenzen wird der Senat in den Bereichen
 a) Aufgaben nach § 24 Gewerbeordnung
 b) medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen
 c) Energieberatung
 d) Prüfung medizinisch-technischer Geräte
 e) Arbeitssicherheit
 f) technische Arbeitsmittel
 g) allgemeine Planungs- und Überwachungstätigkeit

 sowie aus der Schlußfolgerung

 h) „staatliche Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden sollten sich auf allen Gebieten verstärkt auch um die Inanspruchnahme der Leistungen qualifizierter Freiberufler bemühen"

 aus diesem Papier zugunsten der Freien Berufe ziehen?
3. Welche Haltung hat der Senat auf der Verkehrsministerkonferenz des Bundes und der Länder am 16. November 1981 in der Frage der Zulassung freiberuflicher Kfz-Sachverständiger zur freiwilligen Kfz-Überwachung nach § 29 StVZO eingenommen?
4. Welche Haltung wird der Senat nunmehr einnehmen, nachdem die Verkehrsministerkonferenz sich grundsätzlich für mehr Wettbewerb in der Kfz-Überwachung und für die Zulassung freiberuflicher Kfz-Sachverständiger ausgesprochen hat und die Leiter der Verkehrsabteilungen der Ministerien beauftragt wurden, nähere Einzelheiten zu erarbeiten?

Georg Schumacher, Neumann und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 22. März 1982

Zu Frage 1:

Der Senat hat in Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der FDP vom 13. Juli 1981 die besondere Bedeutung der freien Berufe für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Lande Bremen hervorgehoben. Der Senat wiederholt seine bei dieser Gelegenheit geäußerte Auffassung, daß das vielfältige Leistungsangebot der freien Berufe einen besonders wichtigen Beitrag zur ökonomischen Entwicklung im Bundesgebiet und insbesondere auch im Lande Bremen darstellt.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Einschätzung begrüßt der Senat eine stärkere Berücksichtigung der freiberuflichen Sachverständigen, soweit dieses aus sicherheitstechnischen Gründen zulässig ist. Der Bericht beschreibt die Tätigkeiten der Technischen Überwachungsvereine jedoch nicht objektiv. Die staatsentlastende Tätigkeit im Bereich der Sicherheitstechnik, insbesondere die Prüftätigkeit für Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung, bleiben weitgehend im Hintergrund. Des weiteren wird der Eindruck erweckt, daß die vom TÜV-Rheinland gegründeten Tochtergesellschaften als Beispiel für alle Technischen Überwachungsvereine zutrifft. Zutreffend ist jedoch, daß es sich hier um einen Einzelfall handelt. Wie die übrigen 10 regionalen Technischen Überwachungsvereine, hat auch der im Lande Bremen tätige TÜV Norddeutschland e.V. keine derartigen Tochtergesellschaften ins Leben gerufen.

Die Technischen Überwachungsvereine sind als eingetragene Vereine „Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft" und dürfen nach ihrer Satzung keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten. Ihre Sachverständigen führen Prüfungen, Untersuchungen und Beratungen für Betreiber, Hersteller und Behörden durch. Sie dienen damit dem Ziel, Menschen und Sachwerte vor den Gefahren der Technik zu bewahren, die zweckmäßige und wirtschaftliche Anwendung der Technik zu erreichen und zu erhalten. Im Rahmen dieser Tätigkeit haben sie auch maßgeblich zur Weiterentwicklung der Technik beigetragen.

Bestimmte Prüf- und Überwachungsaufgaben können aber auch von unabhängigen und freiberuflichen Sachverständigen wahrgenommen werden, wenn diese den Sicherheits- und Verbraucherbedürfnissen entsprechende Leistungen erbringen.

Die Bundesregierung prüft bereits bei jeder Vorschrift, ob die Überwachungstätigkeiten nicht auch von freiberuflichen Sachverständigen durchgeführt werden. Dieses wird vom Senat unterstützt.

Die vom Senat grundsätzlich vertretene Aufassung über die Beteiligung der freien Berufe findet dort ihre Grenze, wo bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren einer anderen Betrachtungsweise unterliegen. Die Sicherheitsbeurteilung kerntechnischer Anlagen erfordert ein so hohes Maß an umfassendem sachkundigem Urteil, daß eine wettbewerblich organisierte Prüftätigkeit nicht in Betracht kommen kann. Die Begutachtung muß auch weiterhin dem TÜV und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit obliegen. Dabei können freiberufliche Sachverständige durchaus zur Klärung von Detailproblemen herangezogen werden.

Neben den besonderen sicherheitstechnischen Problemen ist die erhebliche staatsentlastende Tätigkeit des TÜV hervorzuheben.

Zu Frage 2:

a) Aufgaben nach § 24 Gewerbeordnung

Überwachungsbedürftige Anlagen (Anlagen nach § 24 GewO) sind Anlagen, von denen im besonderen Maße Gefahren für Arbeitnehmer und Dritte ausgehen können (z. B. durch hohe Drücke bei Dampfkesseln und Druckbehältern oder durch Bewegungsabläufe bei Aufzugsanlagen). Es ist deshalb vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bestimmt worden, daß diese Anlagen regelmäßigen Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige unterliegen.

Der TÜV Norddeutschland e.V. ist für das Land Bremen aufgrund der „Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung" vom 28. November 1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1976, für die Prüfung an überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß § 24 GewO anerkannt.

Für die Sachverständigentätigkeiten ist ein zweistufiges Anerkennungsverfahren vorgeschrieben. Der Sachverständige selber bedarf einer auf seine Person bezogene staatliche Anerkennung. Die Sachverständigen sind gemäß § 24c Abs. 1 GewO in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzuschließen, die ebenfalls einer staatlichen Anerkennung bedürfen. Die technischen Überwachungsorganisationen sind verpflichtet, die für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen, zum Beispiel Dampfkessel, Druckbehälter, Aufzüge, erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen, den Erfahrungsaustausch unter den Sachverständigen zu gewährleisten und daneben insbesondere für deren Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Die Technischen Überwachungsvereine sind weiterhin verpflichtet, innerhalb ihres regionalen Zuständigkeitsbereiches alle überwachungsbedürftigen An-

lagen innerhalb der jeweiligen Fristen zu prüfen. Durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates sind für diese Prüfungen lediglich kostendeckende Gebühren festgelegt. Ferner unterliegen die Technischen Überwachungsvereine für diesen Aufgabenbereich der Aufsicht der jeweiligen für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

Würden neben den Technischen Überwachungsvereinen weitere Überwachungsorganisationen anerkannt, müßte dieses zwangsläufig zu einem personellen Überhang führen.

Ein personeller Überhang auf diesem Gebiete muß entweder zu einer Verteuerung der Leistungen führen oder zur Entlassung von Sachverständigen. Mit Sicherheit wird keine Verbilligung der Leistungen eintreten, denn das Gebührenaufkommen ist schon heute, wie bereits ausgeführt, lediglich kostendeckend.

Zusammenfassend muß deshalb festgestellt werden, daß der Senat keinen Grund sieht, von dem bewährten System der sicherheitstechnischen Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 GewO abzurücken.

b) Medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen

Hier ist darauf hinzuweisen, daß im Lande Bremen Träger des hier tätigen Instituts der eingetragene Verein „MPI für Verkehr und Industrie e.V." ist, dessen Geschäftsführung beim Technischen Überwachungsverein Norddeutschland liegt. Da nach § 3 Abs. 3 StVZO i. V. m. den Richtlinien für die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen vom 7. Oktober 1969 (Verkehrsblatt S. 637) jede Stelle, die die personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, als medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle anerkannt werden kann, besteht für diesen Bereich kein Monopol der Technischen Überwachungsvereine. Im Hinblick auf die ständig steigenden Zahlen von Untersuchungen im Bereich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann bisher auf die Forderung eines fest angestellten Arztes sowie eines fest angestellten Diplom-Psychologen nicht verzichtet werden. Dabei bleibt es auch dem in Bremen tätigen Institut unbenommen, weitere freie Mitarbeiter zu beschäftigen, sofern sie die entsprechenden Qualifikationen haben.

Im Hinblick auf diese Rechtslage und die tatsächlichen Verhältnisse im Bereich des Landes Bremen ergibt sich zur Zeit keine Notwendigkeit, den in der Ausarbeitung des Bundeswirtschaftsministeriums aufgestellten Forderungen zu entsprechen.

c) Energieberatung

Der Senat unterstützt die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums, der zu Folge es im Bereich der Energieeinsparberatung notwendig erscheint, ein vielfältiges, umfangreiches und qualifiziertes Angebot an Anbieter unabhängiger Beratung zur Verfügung zu haben; dazu sind auch zum Beispiel freiberufliche Architekten und Sachverständige sowie beratende Ingenieure besonders qualifiziert und gefordert.

Die in der Ausarbeitung geforderte Sicherstellung, daß das von dem TÜV erworbene know-how im Bereich der Energieeinsparberatung auch freiberuflichen Sachverständigen zugänglich gemacht wird, wird seitens des Senats unterstützt.

d) Prüfung medizinisch-technischer Geräte

Im Entwurf einer VO der Bundesregierung über medizinisch-technische Geräte ist vorgesehen, daß bestimmte lebenserhaltende technische Geräte einer Bauartprüfung unterzogen werden müssen. Für die Durchführung der Bauartprüfungen sind in dem Verordnungsentwurf Prüfstellen benannt, die auf diesem Gebiet bereits über einschlägige Erfahrungen verfügen.

Sachverständige im Sinne dieses Verordnungsentwurfes sind neben den bei den technischen Überwachungsorganisationen zusammengefaßten amtlich anerkannten Sachverständigen auch die vereidigten Sachverständigen nach § 36 GewO, wenn sie für die Prüfung medizinisch-technischer Geräte öffentlich bestellt werden.

e) Arbeitssicherheit

Für den Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes steht die betriebsinterne Sicherheitsfachkraft eindeutig im Vordergrund. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß ein Unternehmer eine nicht zum Betrieb gehörende Person als Sicherheitsfachkraft bestellt.

Die Sicherheitsfachkraft soll den Unternehmer in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes umfassend beraten. Dies setzt in der Regel eine ständige Anwesenheit im Betrieb voraus, weil nur dadurch umfassende Kenntnisse des Betriebsablaufes erworben werden können.

Voraussetzung für jede Bestellung als Sicherheitsfachkraft ist dabei ausschließlich die sicherheitstechnische Fachkunde der betreffenden Person. Sie braucht also nicht Mitglied zum Beispiel einer technischen Überwachungsorganisation zu sein.

f) Technische Arbeitsmittel

Im Rahmen der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung sind Prüfstellen für technische Arbeitsmittel im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes benannt. Von den fast 70 Prüfstellen sind 8 technische Überwachungsvereine als Prüfstellen für technische Arbeitsmittel benannt. Die Mehrzahl der Prüfstellen sind berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, Instituten und Normenausschüssen zugeordnet. Es sind auch staatliche Überwachungs- und Materialprüfämter sowie Großversandhäuser als Prüfstellen benannt.

Eine Benennung von einzelnen Sachverständigen oder Sachverständigenbüros ist nicht erfolgt, weil einzelne Sachverständige in der Regel nicht in der Lage sind, eine umfangreiche technische Prüfausstattung vorzuhalten, um die notwendigen Prüfungen und Messungen durchführen zu können.

g) Allgemeine Planungs- und Überwachungstätigkeiten sowie Schlußfolgerung

h) „Staatliche Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden sollten sich auf allen Gebieten verstärkt auch um die Inanspruchnahme der Leistungen qualifizierter Berufler bemühen"

Unter Berücksichtigung der zu Frage 1 erteilten Antwort wird der Senat dennoch — bei Abwägung aller Vor- und Nachteile der zur Zeit getätigten Handhabung —aus dem Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums folgende Konsequenzen ziehen:

1. Bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden mögliche Bevorzugungen der TÜV überprüft. Liegen entsprechende Leistungen von Freiberuflern in gleichwertigem Angebot vor, sind Angehörige der freien Berufe auch zu berücksichtigen.

2. Der Senat wird darauf achten, daß im wettbewerblich organisierten Teil des Tätigkeitsbereiches der TÜV gleichartige und gleichwertige Absatzgrundsätze (Werbung, Preispolitik) anwendet.

Der Senat würde es besonders begrüßen, wenn die TÜV in Zukunft noch stärker das Gespräch und die Kooperation mit den freien Berufen suchen würden.

Zu Frage 3:

Die Konferenz der Verkehrsminister und -senatoren der Länder, deren Vorsitzender und Mitglied für Bremen der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr ist, hat am 16. November 1981 eine erste Aussprache zur Frage der Zulassung freiberuflicher Kfz-Sachverständiger zur freiwilligen Überwachung nach § 29 StVZO durchgeführt. Hierbei hat der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in Übereinstimmung mit dem fachlich zuständigen Senator für Inneres als persönliche Auffassung dargestellt, daß das bisherige System der technischen Kfz-Überwachung sich bewährt habe und die Anerkennung weiterer Überwachungsorganisationen nur zu größeren Problemen führen würde. Nach Auffassung der mit der Prüfung der Problematik beauftragten Fachleute würden folgende Nachteile erwartet, die sich bei der Anerkennung auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausschließen ließen:

— Durch die Zulassung neuer Überwachungsorganisationen wird sich die Ausweitung der freiwilligen Kfz-Überwachung verstärken und beschleunigen, da sowohl Sachverständige als auch Werkstätten daran interessiert sind. Die Auslastung der technischen Prüfstellen wird sich dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit soweit verschlechtern, daß Erhöhungen der Prüfgebühren oder die vollständige oder teilweise Schließung nicht kostendeckender Prüfstellen, insbesondere im ländlichen Raum auf jeden Fall aber eine Freisetzung von Personal notwendig werden.

— Wird die Möglichkeit zur Anerkennung von Überwachungsorganisationen wieder eröffnet, könnte die wohl kaum auf Organisationen der selbständig tätigen Sachverständigen beschränkt werden, sondern müßte aus Gründen der Gleichbehandlung auch Organisationen erteilt werden, die mit angestellten Sachverständigen arbeiten wollen, wie dies bei den bereits anerkannten Überwachungsorganisationen DEKRA und TÜV-FKU der Fall ist.

— Verstärkter Wettbewerb der Überwachungsorganisationen begründet die Gefahr, daß der Wettbewerb nicht nur über Preis und Service, sondern auch durch verringerten Prüfaufwand und „Kulanz", das heißt verringerte Prüfanforderungen ausgetragen wird. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des durch die Einführung der technischen Prüfstellen erreichten hohen technischen Standards der Überprüfungen und damit der Verkehrssicherheit.

— Gleichmäßige Prüfanforderungen und die notwendige Erfassung und Auswertung der Prüferfahrungen sind umso schwerer zu gewährleisten, je mehr Stellen sich an den Untersuchungen nach § 29 StVZO beteiligen.

— Mit der Anerkennung weiterer Überwachungsorganisationen erhöht sich auf seiten des Staates der Verwaltungsaufwand insbesondere für die Aufsicht überproportional. Der Staat muß Aufgaben übernehmen, die bei der derzeitigen Organisation der Untersuchungen nach § 29 StVZO von nicht staatlichen Stellen wahrgenommen werden.

— Durch die Ausweitung der freiwilligen Kraftfahrzeug-Überwachung verstärken sich die Wettbewerbsnachteile für kleine Kraftfahrzeugwerkstätten, die nicht Platz und technische Ausstattung für die Durchführung der Untersuchung vorhalten könnten, während größere Fahrzeugbetriebe ihren Kunden diesen Service anbieten könnten.

— Wenn die fehlende Befugnis zur Untersuchung nach § 29 StVZO für selbständige Kraftfahrzeug-Sachverständige bereits jetzt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeutet, so würde sich dieser Nachteil verstärken. Denn in Parallele zur FKU und DEKRA können nur weitere Überwachungsorganisationen anerkannt werden mit der Folge, daß die selbständigen Kraftfahrzeugsachverständigen gezwungen sind, sich einer solchen Überwachungsorganisation anzuschließen und mit der Einbindung in die Organisation ihre Selbständigkeit teilweise aufgeben. Eine solche Änderung in der Struktur dieses Berufsstandes ist weder aus mittelstandspolitischer Sicht noch im Interesse der Erhaltung eines unabhängigen Sachverständigenwesens erwünscht.

Zu Frage 4

In Übereinstimmung mit dem Beschluß der Verkehrsministerkonferenz werden die zuständigen Senatoren zunächst die Einzelheiten der von den Verkehrsabteilungsleitern zu erarbeitenden Regelungen prüfen, um festzustellen, ob diese in der Lage sind, eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit und die Entstehung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes auf seiten des Staates zu vermeiden. Der Senat wird sich eine abschließende Meinung erst bei Vorliegen der entsprechenden Novelle zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung bilden, wobei nur eine bundeseinheitliche Lösung in Betracht kommen wird.

Druck: Anker-Druck Bremen